

Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 1.10.2020 (GVBl. I S. 714 f. vom 14.10.2020)

Aufgrund § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 1. Oktober 2020 (GVBl. I S. 714 f.) hat der Senat der Universität Kassel diese Satzung am 2.12.2020 (MittBl. 08/2020, S. 1117) beschlossen:

§ 1 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Vergabe der Projektmittel gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 („auf zentraler und dezentraler Ebene sind jeweils mindestens 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden“) des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) innerhalb der Universität Kassel erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Eine Berichterstattung zum Einsatz von Projektmitteln erfolgt zum Projektende und bei mehrjährigen Projekten jährlich gegenüber dem / der Präsident_in.

§ 2 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 3 QSL-Gesetz sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Einsatzes der Projektmittel gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz zu beachten:
 1. Die Mittel dienen zweckgebunden dazu, die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 2. Beratung und Betreuung für die Studierenden sind zu intensivieren.
 3. Die verfügbaren Mittel sind als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.
- (2) Projekte, die zentral und dezentral aus den Projektmitteln i. S. des QSL-Gesetzes eingesetzt werden, werden jeweils aufwandsbezogen definiert und müssen eine Laufzeit bestimmen, die maximal drei Jahre umfasst. Die Mittel werden jährlich zugewiesen. Nicht verausgabte Mittel werden spätestens

sechs Monate nach Laufzeitende in das der zuständigen Kommission zur Verfügung stehende Budget zurückgeführt.

- (3) Maßgaben für das Vergabeverfahren zum Einsatz der Projektmittel legen die jeweilige Kommission einerseits sowie das Präsidium auf der zentralen Ebene bzw. das Dekanat / Rektorat / Direktorium des ZLB auf der dezentralen Ebene andererseits im Einvernehmen fest. Die Maßgaben der dezentralen Ebene und etwaige Veränderungen sind seitens der Fachbereiche / der Kunsthochschule / des ZLB dem Präsidenten anzuzeigen. Die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal ist hieraus nicht möglich.

§ 3 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel der zentralen Ebene innerhalb der Universität Kassel

- (1) Die zentrale Studienkommission gem. § 4 dieser Satzung erarbeitet für das Präsidium mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe im Hinblick auf die sog. Projektmittel der zentralen Ebene. Die im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung umfasst mindestens 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Universität Kassel aufgrund des QSL-Gesetzes erhält.
- (2) Das Präsidium kann den Vorschlag der zentralen Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 1 Abs. 3 Satz 5 des QSL-Gesetzes nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zentralen Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gem. § 1 Abs. 4 Satz 8 des QSL-Gesetzes abschließend.

§ 4 Studienkommission zentrale Ebene

- (1) Der zentralen Studienkommission gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 QSL-Gesetz gehören insgesamt zwölf Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein_e Stellvertreter_in zu benennen.
- (2) Sechs Mitglieder werden von den studentischen Vertreter_innen im Senat benannt. Weitere sechs Mitglieder, davon drei Professor_innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie eine bzw. ein administrativ-technische_r Mitarbeiter_in, werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt.
- (3) Den Vorsitz der Vergabekommission hat der / die Präsident_in, der / die vom für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied in dieser Funktion vertreten wird. Die / der Vorsitzend_e nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder der zentralen Studienkommission zwei Jahre.

§ 5 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel der dezentralen Ebene innerhalb der Universität Kassel

- (1) Die Studienkommissionen der Fachbereiche / der Kunsthochschule bzw. des Zentrums für Lehrerbildung erarbeiten für das Dekanat / Rektorat bzw. das

Direktorium des ZLB mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe im Hinblick auf die sog. Projektmittel des Fachbereichs / der Kunsthochschule bzw. des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 5 des QSL-Gesetzes. Die vom Präsidium im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung dezentraler Projektmittel umfasst mindestens 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Universität Kassel aufgrund des QSL-Gesetzes erhält. Die Verteilung auf die Fachbereiche und die Kunsthochschule erfolgt in der Logik der hergebrachten Verteilung der QSL-Mittel. Das Zentrum für Lehrerbildung erhält Projektmittel gem. dem Gesamtansatz.

- (2) Das Dekanat / Rektorat bzw. das Direktorium des ZLB kann dem Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zuständigen Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Dekanat / Rektorat bzw. dem Direktorium des ZLB und der jeweiligen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 6 Studienkommissionen der dezentralen Ebene

- (1) Den dezentralen Studienkommissionen der Fachbereiche / der Kunsthochschule und des ZLB gehören studentische Mitglieder in gleicher Zahl an, wie sie aus den übrigen Gruppen dort Einsitz nehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den studentischen Vertreter_innen im Fachbereichsrat / Kunsthochschulrat bzw. in der Mitgliederversammlung des ZLB benannt. Die weiteren Mitglieder, zu denen Professor_innen, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie administrativ-technische Mitarbeiter_innen gehören, werden vom Dekanat / Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat / Kunsthochschulrat bzw. vom Direktorium des ZLB im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des ZLB benannt.
- (2) Den Vorsitz der Studienkommission nimmt in der Regel der Studiendekan / die Studiendekanin / der Studienrektor / die Studienrektorin bzw. der / die Vorsitzende des ZLB wahr. Die / der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Aufgaben der zentralen Studienkommission gem. § 4 dieser Satzung übernimmt zunächst die bestehende zentrale QSL-Vergabekommission. Soweit möglich, gilt dies entsprechend für die dezentralen Studienkommissionen gem. § 6 dieser Satzung. Bis zur turnusmäßigen Neubestimmung der Mitglieder der o. g. Gremien auf zentraler und auf dezentraler Ebene bleiben – sofern vorhanden – die bisherigen Gremien bzw. ihre Mitglieder im Amt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen in der Fassung vom 06.02.2012 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 02.12.2020

Der Präsident
Prof. Dr. Reiner Finkeldey